



*Bundesministerium des Innern
Bundesinnenminister
Dr. Hans Peter Friedrich
Alt-Moabit 101D*

DE-10559 Berlin

EINFACHE ABSCHRIFT

DafMR
Netzwerk Menschenrecht
Regulierungsakt UMR-091122
Gebietskörperschaft (Art. 140, 25, 1 GG)

HQ: Bielfeldtweg 26, D-21682 STADE

Legal Department:
Schleswig-Holstein

Internetadressen:
[http:// www.zds-dzfmr.de/](http://www.zds-dzfmr.de/)
<http://www.zeb-org.de/>
<http://www.deutsches-amt.de/>
[http:// www.partei-ag.de/](http://www.partei-ag.de/)
<http://www.deutschlandanzeiger.com/>

Telefax 030 – 18681 2926

16.09.2011

Verbot vom 12.09.2011 an den Bundeswahlleiter sämtlicher politischen Parteien in Deutschland wegen Unverantwortlichkeit

Sehr geehrter Herr Minister Dr. Friedrich,

deutsche Staatsangehörige sind als Gemeinschaft der Volkssouveräne seit 2005 angetreten, um gem. Art. 1 GG die Interessen der in Deutschland lebenden Menschen im Sinne des Grundgesetzes gegenüber den Behörden der Bundesrepublik zu vertreten, da der Schutz des Einzelnen vor rechtstaatswidriger Gewalt als Voraussetzung für die freie Entfaltung seiner Möglichkeiten bei Freiheitsberaubung und Gewaltmißbrauch in den Ländern für „rechtstaatliche“ Zwangsenteignungen völlig rechtlos gestellter Bürger nicht mehr gegeben ist.

Nach Strafanzeigen der Bürger wegen Menschenrechtsverletzungen war in den jeweiligen Verwaltungsakten festgestellten Verstößen gegen das Internationale Völkerrecht der Schutz von Tätern und Opfern zur Wiederherstellung der FDGO in Deutschland unser Anliegen.

Das Völkerrecht verpflichtet die Länder im Bekenntnis des Volkes zu den Menschenrechten, den Verteidigern der Menschenrechte zu helfen und deren Spezialbedürfnisse, sowie den persönlichen Schutz zu beachten. Jede Unterstützungsmaßnahme ist umgehend zu gewähren.

(CM Dokumente (2005)80 final 17.5.2005, EU-Annex doc 10111/06).

Das Gegenteil war der Fall, erbetene Unterstützungsmaßnahmen wurden uns nicht zuteil. Unsere Schutzabsichten für persönlich haftende Bedienstete wurden ignoriert, unsere Hinweise auf Strafbarkeit ihrer Handlungen gegen Artikel 1-20, 25, 140 Grundgesetz, Art. 137,138 Weimarer Reichsverfassung, Art. 6,7 EGBGB, Art. 1,6,13,15 EMRK und auf die Haftungsfolgen,

Zentralrat Deutscher Staatsbürger - Deutsches Zentrum für Menschenrechte e. V.
Deutsches Amt für Menschenrechte – Leg. Dep. Schleswig-Holstein
Registereintrag Deutscher Bundestag ID 2-3231-5/119.09 Steuernummer Gemeinnützigkeit 15 293 78414
Bankverbindung: Postbank Hamburg BLZ: 200 100 20; Kontonummer: 11 991 208
Sitz: Kolonnenweg 29, D- 24837 Schleswig, Tel. Vorstand : 04621 – 994955, Fax: 04621 34963, e-mail zds.sl@hotmail.de,
<http://zds-dzfmr.de>; Gerichtsstand: Internationaler Gerichtshof für Menschenrechte ICHR/ IZMR - Sektion Deutschland,
Bielfeldtweg 26, D-21682 STADE, Registernummer 101021-ZDS-001-1-1-

sowie alle Appelle an das Bewusstsein der für die Taten Verantwortlichen gingen durch negative Kontrahierung unseres Amtes nicht nur ins Leere, unsere Mitarbeiter werden sogar noch politisch verfolgt und wirtschaftlich geschädigt.

Für Forderungen, Erklärungen und Entscheidungen der Bediensteten gilt die Erklärungs- und Nachweis**p**flicht über die **Rechtsfähigkeit**. Jeder Mitarbeiter einer Behörde haftet persönlich für das negative Interesse, wenn die völkerrechtlich festgestellte Menschenrechtsverletzung in Folge der Remonstrationspflicht nicht verhindert wird (arg. § 63 BBG (persönliche Verantwortung für die Rechtmäßigkeit) gem. §§ 179, 823, 826, 839 BGB). Das Protokoll Nr. 4 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten steht nach Art. 25 GG **vor** RECHT und GESETZ (Art. 20 GG) und verpflichtet die Remonstrationspflicht (§ 38 BRRG).

Auf Grund des Völkerrechts, Deutsche Verfassung, Grundgesetz und Landesverfassung steht die karitative und verbrieft Tätigkeit für Menschenrechte **über** Landesverfassungsrang und **im Einklang mit dem Grundgesetz**.

Die Länder sind nach § 42 VwGO **gehindert**, Maßnahmen des ZDS-DZfMR e.V. gem. Art. 1, 140 GG, Art. 137 WRV, Art. 1(5), 5, 7 ULV nach Recht des Besetzerstaates auch nur in inzidenter Art und Weise für rechtswidrig zu erklären.

Deutschland ist eine Hierokratie nach Art. 1 GG und wird von unserem Grundrechtsträger als Prärogativorgan nach dem Transzendenzbezug des Grundgesetzes seit dem 22.11.2009 repräsentiert (Notar Johst Matthies Tostedt Urkunde 113 (ICHR) und 114 (ZEB) aus 2009). Wir sind Mitarbeiter des Internationalen Zentrums für Menschenrechte und unterliegen unserem Rechtssystem, unserem Schutz und Immunität (§2 VwVfG iVm. Art. 133 GG, §§18-20 GVG). Jede Zuwiderhandlung gegen Verfügungen des prärogativen Organs des Souveräns war zu unterlassen (§42 VwVfG). Nach Art. 140 GG gelten andere Regeln für das Amt des Souveräns, Rechte und Vermögen. Das Recht aus Art. 140, 25 GG ist vorrangig.

Eine Akkreditierung eines Prärogativorgans zum Zweck aus Art. 1 GG ist im Inland ausgeschlossen. Dennoch ist die UMR-Verfassung vom 22.11.2009 zum guten Willen am 15.12.2009 notariell dem Bundeskanzleramt, Bundespräsidialamt, Bundestag, Bundesrat und vielen anderen Behörden der Bundesrepublik und der Länder zugestellt worden.

Die Akkreditierung ist offenkundig, auch wenn sich keine Stelle der Bundesrepublik sachlich zuständig fühlt (§2 VwVfG). Das Deutsche Reich (DR) erteilte uns die Zulassung, d.h. sie ist rechtlich wirksam, da es rechtlich fortbesteht, arg. BVerfG 2 BvF 1/73 vom 31.7.1973.

Wichtige Hinweise finden Sie im Deutschlandanzeiger. Dieser formalen Akkreditierung geht das Agreement voraus, also die Erklärung des Empfängerstaates, daß er mit der Benennung der betreffenden Person als Diplomat einverstanden ist. Es erfolgte kein Widerspruch. Es handelt sich bei dieser Akkreditierung um eine **Innenakkreditierung**, weil das System in sich selbst einen grundlegenden Mangel hat, der durch Art. 24, 25 GG umgesetzt werden muß, denn die Bundesrepublik kennt und praktiziert die Menschenrechte nicht, analog die Länder ebenso nicht. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Zuständigkeit auf §2 VwVfG nach Art. 133 GG, §§18-20 GVG und §13 BVerfGG.

Die rechtliche Grundlage des Prozessbetrugs in den Ländern durch Anstiftung zum Missbrauch der Jurisprudenz der Auftraggeber mit sittenwidrigen Schädigungsabsichten ist § 263 StGB i.V. mit der in § 138 ZPO verankerten Wahrheitspflicht in Zivilprozessen gem. § 138 Abs. 1 ZPO ist **jede** Partei verpflichtet, vor Gericht Erklärungen über **tatsächliche** Umstände vollständig und der Wahrheit gemäß abzugeben. Im bekanntesten StGB-Kommentar (Dreher/Tröndle) der selbst von obersten Bundesgerichten zitiert wird, heißt es dazu unter Randnummer 22 zu § 263 StGB:

" . . . hat im Prozess aufgrund der Pflicht zur Redlichkeit jeder Teil wahrheitsgemäß die Tatsachen vorzutragen, für die er beweisbelastet ist. Die vorsätzliche Verletzung der Wahrheitspflicht in obigen Fällen verstößt gegen § 263; der Versuch beginnt bereits mit dem Einreichen bewusst unwahren Parteivorbringens. Ein Betrugsversuch ist in diesen Fällen mit der ablehnenden Entscheidung beendet."

Methodisch gehört der Prozessbetrug zur Gruppe des sogenannten Dreiecksbetrugs. Ein wesentliches Tatbestandsmerkmal des Betrugs ist die Täuschung bzw. das Vorspiegeln falscher Tatsachen. Während beim "gewöhnlichen" Betrug Getäuschter und Geschädigter identisch sind, wird beim Prozessbetrug der Betroffene nur mittelbar durch den Betrüger geschädigt. Unmittelbarer Verursacher der Vermögensschädigung gegen das Deutsche Staatsvolk ist hier der Richter, der aufgrund der falschen Tatsachenbehauptung zum Beispiel durch Abweisung einer sachlich berechtigten Antragstellung auf Feststellung / Beschwerde das Vermögen des Betroffenen unter Vorsatz schädigt.

Jede bürgerbelastende Maßnahme der Gewalteneinheitstyrannis ist immer zugleich eine politische Verfolgung, da eine Gewalteneinheitstyrannis **kein** GG-Rechtsstaat ist, ihre Bediensteten kein GG-gemäßes Recht erkennen können, und ihre staatlichen Gewaltakte immer „politische Straftaten“, §§ 81 bis 106 StGB, sind, „die sich gegen den Bestand und die verfassungsmäßige Ordnung richten“, (Avenarius, Hermann, Kleines Rechtswörterbuch, Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn, 1989, S. 322.) Die Weiterverfolgung von sittenwidrigen Schädigungsabsichten ist erneut ein schwerer Grundrechtsverstoß, der den Verdacht auf Verfassungshochverrat erregt.

Mit dem Hinweis auf § 56/1 des Beamtengesetzes gilt das Zitat „*Der Beamte trägt für die Rechtmäßigkeit seiner dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung.*“. Die Vorschriften nach § 126 BGB, § 317 ZPO und § 275 StPO werden von den Gerichtsverwaltungen nicht beachtet, was von den betroffenen Bürgern mehrfach gerügt worden war.

§ 317 ZPO Abs. 2 besagt, daß von einem Urteil oder Beschluss **erst dann** Ausfertigungen, Auszüge oder Abschriften gefertigt werden dürfen, wenn diese im Original unterzeichnet wurden. Die kommentierende Fassung geht dabei im Detail sogar auf die Form ein, wie eine derartige Unterschrift erfolgt sein muss.

Unter Beachtung Art. 29/2/1, 20/4 und 25 GG in Bezug auf § 81 und 220a StGB zu den Sondergesetzen und Bestimmungen der Besatzungsmächte gem. der 2. Proklamation des Kontrollrates vom 30. August 1945 (Amtsbl. S. 4) durch die Oberbefehlshaber der stehenden Streitkräfte in Deutschland so bestimmt, hat durch das 7. Gesetz Nr. 4 vom 30.10.1945 (Amtsbl. S. 26) die Umgestaltung des deutschen Gerichtswesens in Übereinstimmung mit dem Gerichtsverfassungsgesetz vom 27.01.1877 in der Fassung vom 22.03.1924 (RGBl. I S. 299) zu erfolgen. Ausgefertigt in Berlin, den 30. August 1945, unterschrieben durch D. EISENHOWER, H.H. ROBERTSON, L. KOELTZ und J. SCHUKOW.

Alle Vorbehaltsrechte der Alliierten mit Wirkung vom 12.09.1944 gem. dem Londoner Protokoll nach Art. 1 des SHAEF Gesetzes Nr. 32 der USA haben weiterhin uneingeschränkte Gültigkeit.

Dies haben die Alliierten nochmals im Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in Bezug auf Berlin vom 25.09.1990 (BGBl. 1990 Teil II S. 1274) bekräftigt. Dies wird auch durch das Grundgesetz selbst durch Art. 139 GG bestätigt.

Die staatlichen Gerichte müssen grundsätzlich in Übereinstimmung mit dem Gerichtsverfassungsgesetz vom 27.01.1877 in der Fassung vom 22.03.1924 (RGBl. I S. 299) nach Art. 1, 25, 140 GG aufgebaut sein, also nach dem aufgehobenen § 15 GVG, um ein Amt zu sein.

Staatliche Gerichte sind der Bundesrepublik fremd (Kontrollratsgesetz Nr. 35 vom 20.08.1946 (Amtsblatt S. 174), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09.02.1950 (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland S. 103- BT-Druck 16/5051 S. 5, Art. 4 des Gesetzes zur Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Justiz)).

Die Landesverfassungen sind nicht identisch mit der Landesgesetzgebung vom 11.08.1919.

Die nichtige Rechtspraxis der Landesverfassungen verstößt analog gegen Art. 19 GG, Art. 1, 6, 13, 15 UMRG analog EMRK, §17a GVG, denn auch die Nichtigkeit der Landesverfassung muß feststellbar und verhandelbar sein, weil mit der rechtswidrigen Praxis der Landesverfassung das

Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet und die öffentliche und nichtige Gewalt die Rechte der Bürger rechtswidrig verletzt.

Ausdrücklich gilt nach §37 PartG die Nichtanwendbarkeit der Vorschrift aus §54 Satz 2 BGB. Aus einem Rechtsgeschäft, das im Namen eines solchen Vereins einem Dritten gegenüber vorgenommen wird, haftet niemand. Damit liegt offenkundige Nichtigkeit durch Verantwortungslosigkeit vor, und zwar auf Bundes-, Länder- und Kommunalebene.

Diese unverantwortlichen Personen können nur Unverantwortlichkeit an Gesetzgebung, Justiz und Exekutive abgeben. Eine Amtshaftung scheidet grundsätzlich aus. §52 ZPO belegt diese offenkundige Tatsache der Prozeßunfähigkeit im Umkehrschluß.

Eine Person ist insoweit prozeßfähig, als sie sich durch Verträge verpflichten kann.

Ferner sind die Wähler nach Art. 21 GG in Menschenrechten nicht ausgebildet (Art. 7 (3) GG) und die Bediensteten auf ein nichtig praktiziertes Grundgesetz vereidigt, so daß neben der Unverantwortlichkeit keine abgeschlossene Schulausbildung besteht, denn eine Ausbildung über die allgemeinen Menschenrechte ist an ordentlichen Schulen Pflicht (Art 1(2), 7(3), 140 GG in Verbindung mit Art. 137(7) WRV).

Der Menschenrechtsunterricht als Religionsunterricht (gemäß Art. 7 (3), 140 GG iVm. Art. 137 (7) WRV),

(-Religionsgesellschaften werden den Vereinigungen gleichgestellt, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen-),

ist in den öffentlichen Schulen, mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen (Talmud, Bibel, Kuran), ordentliches Lehrfach und muß in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Bekenntnisgemeinschaft für Menschenrechte erteilt werden. So das Grundgesetz!

Der Menschenrechtsunterricht als ordentliches Lehrfach wird aber nicht(ig) gegen das Grundgesetz in der Bundesrepublik praktiziert. In der Bundesrepublik gibt es kein Amt und keine Behörde für Menschenrechte. Es gibt keine Meinungsbildung für die

Wahrung, Förderung, Umsetzung und den Schutz der Menschenrechte.

In der Summe dieser fatalen Eigenschaften erfüllt das System nicht seine verfassungsgemäße Aufgabe eines unabhängigen, unparteilichen und weisungsfreien Staates und hat keine Rechtsfähigkeit und Rechtsverbindlichkeit für die in Deutschland lebenden Menschen.

Die Bundesrepublik ist als Personengesellschaft ohne eine eigene Rechtspersönlichkeit nach dem Bizonenvertrag vom 01.01.1947 als Keimzelle gegründet worden.

Die Wähler werden mit der Lüge der Menschenrechte an den Wahlen beteiligt und zahlen in ein System ein, das die Menschenrechte der Menschen antizyklisch verletzt, denn wie erwartet ist die Menschenrechtsverletzung in der Bundesrepublik logischerweise kein Straftatbestand.

In Folge, daß seit 1949 die Menschenrechte weder praktiziert noch unterrichtet werden, sind alle Menschen in Bezug auf die Menschenrechte ohne vollständige schulische Bildung und ohne wesentliche Bildung im demokratischen Staatswesen nach der Menschenrechtsherrschaft.

Daher verwechseln Sie **Menschenrechtsherrschaft mit Machtherrschaft!**

Die fehlende schulische Bildung der Wähler hat in Sachen Menschenrechten zur Folge, daß sie durch die Konditionierung seit 1949 denken, Demokratie sei identisch mit den Menschenrechten.

Die Wahlen unter der Lüge der Menschenrechte (wegen dem [Transzendenzbezug des Grundgesetzes](#)) sind damit ungültig, denn die Wähler wissen nicht, was sie tun. Die fehlende Menschenrechtspraxis bedeutet für das Grundgesetz, daß

die Legislative, Judikative und Exekutive hierarchisch von unverantwortlichen Vereinen in Bund, Ländern und Kommunen geschäftsmäßig betrieben und nicht regiert wird, die Legislative, Judikative und Exekutive kein unmittelbares Recht für die Gesetze besitzt und es kein Recht auf ein Gesetz und kein Gesetz auf das Recht gibt (Zitiergebot, die Legislative, Judikative und Exekutive illegal organisiert sind und die Vereidigungen auf Grundgesetz und Landesverfassungen ungültig und nichtig sind.

Nach der verfassungswidrigen Parteienwahl nehmen die Parteien die Kettenbestellung von Verhältniswahlabgeordneten in Bundestag und Landtagen vor, die dann die des Bundeskanzlers und der Ministerpräsidenten, diese dann die Justizminister, die wiederum die Staatsanwälte und Richter bestellen, d.h. die rechtsprechende Gewalt ist von der vollziehenden abhängig, die von der gesetzgebenden, diese von der stärksten Partei und die von den stärksten Lobbies.

Es gibt keine GG-gemäße Richterbestellung, § 18(1)1 DRiG, denn die Justizminister als Exekutive und Nichtinhaber rechtsprechender Staatsgewalt können niemandem rechtsprechende Gewalt übertragen, weil sie sie selbst nicht haben, vgl. Ulpian, Dig. 50, 17, 54: nemo plus iuris ad alium trans-ferre potest quam ipse habet.

Eine Gefährdung der Rechtspflege durch unsere Hinweise auf Strafbarkeit und persönliche Haftung ist z. Z. ausgeschlossen, da GG-gemäße Rechtspflege gemeint sein muß, die realinexistent ist, also von uns nicht gefährdet, nur von Verfassungshochverrätern weiter verhindert werden kann.

Die Gerichtsbeschlüsse sind nicht mehr als Verwaltungsakte (VA), da Niemandem GG-gemäße rechtsprechende Staatsgewalt übertragen wurde, es also bei der bestenfalls vollziehenden verblieb. Sie haben also **keine** Rechtskraft, aber auch **keine Bestandskraft**, weil die VA von uns angefochten wurden, aber nicht GG-gemäß bearbeitet werden konnten wegen der **Realinexistenz** GG-gemäßer rechtsprechender Staatsgewalt.

Die Richter leiden alle, soweit sie nicht zum Selbstschutz bis zum unausweichlichen Systemwechsel nur schauspielernd mitmachen, unter Befangenheit in Gestalt des Wahns, die realexistierende Gewalteneinheitstyrannis (= Realinexistenz von Volkshoheit und Gewaltentrennung) sei ein GG-Rechtsstaat (mit Realexistenz von Menschenrechtsgeltung, Volkshoheit und Gewaltentrennung), vgl. Freud: „*Den Wahn erkennt natürlich niemals, der ihn selbst noch teilt*“.

Diese Fehlwahrnehmung der Wirklichkeit verunmöglicht GG-gemäße Rechtsprechung, denn es ist anzunehmen, daß, wer die Wirklichkeit seines Berufsumfeldes nicht erkennt, auch die des zu entscheidenden Falles nicht erkennen kann. Der Wahrheitserkenntnisfähigkeit voraussetzende Richtereid läuft faktisch leer.

Nach §37 PartG in Verbindung mit der Nichtanwendbarkeit des § 54 BGB sind Parteien in der Bundesrepublik nicht rechts-, geschäfts-, prozeß- und parteifähig, also unmündig und unverantwortlich wie die Bundesrepublik selbst.

Von diesen unverantwortlichen Parteien wird die Bundesrepublik mit unverantwortlichen Gesetzen gesteuert und die Richter von dieser Unverantwortlichkeit in den Richterwahlausschüssen gewählt und vereidigt. Die Verwaltung ist in Folge der Unverantwortlichkeit offenkundig ebenfalls unverantwortlich organisiert und nichtig legitimiert und legalisiert.

Von oben nach unten wird Unverantwortlichkeit praktiziert. Da die Verwaltung der Bundesrepublik und der Länder durch das PartG gesteuert werden, **haftet jeder Bedienstete durch die Unverantwortlichkeit selbst und persönlich.**

Die Rechtsverfolgung ist durch §5(2) VwVfG nicht möglich, so daß auch die Amtshaftung außer Kraft gesetzt ist und Art. 97 GG gegen den übergeordneten Art. 6, 13 EMRK, Recht auf ein faires Verfahren und Recht auf eine wirksame Beschwerde im unverantwortlichen System verstößt, denn es haftet niemand amtlich. Sie haften deshalb als PRIVATPERSONEN.

Es gilt EGBGB.

Artikel 6 EGBGB Öffentliche Ordnung (ordre public)

Eine Rechtsnorm eines anderen Staates ist nicht anzuwenden, wenn ihre Anwendung zu einem Ergebnis führt, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist. Sie ist insbesondere nicht anzuwenden, wenn die Anwendung mit den Grundrechten unvereinbar ist.

Danach tritt §§179, 823 BGB nach der salvatorischen Klausel des Deutschen Rechts in Kraft.

Die Wahlen, Bestimmungen, Ernennungen, Vereidigungen und Bestellungen der Bundesrepublik sind **nichtig**.

Die Menschenrechtsverletzungen werden in der Justiz durch die unverantwortlichen „Richter“ begangen, die selbst ihre Entscheidungen (wie bei unmündigen Menschen) nach Außen nicht unterschreiben können.

Einzige Ermächtigungsgrundlage Ihrer Gerichtsverwaltungen in den Ländern wäre Art. 19 Abs. 4 Satz 2 GG. Nach Art. 101 GG gilt, wer seine Entscheidung nicht unterschreiben kann, ist nicht prozeß-, partei-, rechts- und geschäftsfähig, also unmündig. Amtlicher Richter kann nur der sein, der die für die Entscheidung erforderlichen Wahrnehmungen und Entscheidungsvoraussetzungen selbstständig vornimmt und zwar **in voller Verantwortung** (Kissel, GVG, 3. Auflage 2001, § 16, u. a. Rn 64).

Da die Unterschriften fehlen, liegt Unverantwortlichkeit vor, die nicht prüffähig ist!

Die Behörden verletzen das Völkerrecht, das Grundgesetz und Grundrecht, die Rechtsordnung der Bundesrepublik und Deutsches Recht unter Verletzung der Deutschen Verfassung aus Art. 1(2), 25, 140 GG, da sie unter Mißachtung des Völkerrechts rechtswidrig gemäß §37 PartG gegen das Zitiergebot verstoßen.

Die Gerichtsverwaltungen in den Ländern unterstehen dem Kontrahierungszwang nach dem Recht des „ius cogens“. Sie berufen sich aber auf einfaches Recht durch Gesetz einer fingierten Körperschaft **ohne** Rechte, denn die Länder haben **keine** Gründungsurkunde und die Landesverfassungen sind gegen die Menschenrechte illegal organisiert.

Damit wird die Grundordnung der Bundesrepublik als Verwaltung verletzt.

Unsere überpositiven Gebietskörperschaften des Souveräns in Deutschland (ICHR, ZEB und ZDS) sind legitim und legal. Unsere öffentlich-prärogative Gebietskörperschaft des universal-originären Menschenrechts besteht seit dem 22.11.2009 im Rahmen des ius cogens. Nach den Institutionen des römischen Rechts ergibt sich, daß das Recht des Staates oder des Gesetzes solche Körperschaften nicht macht und fingiert, sondern natürlich und originär vorfindet. Die Körperschaftsrechte werden nicht verliehen, sondern nur anerkannt (Institutionen und Geschichte des römischen Rechts, Band I, Emil Kuntze).

Ein **neues** Völkerrechtssubjekt erwirbt seine Völkerrechtspersönlichkeit **unabhängig** von seiner Anerkennung oder Nichtanerkennung durch die bloße Tatsache seines Entstehens. Die in der Anerkennung liegende Feststellung, daß das Völkerrechtssubjekt entstanden sei, ist nur deklatorischer Natur (OVG Münster, 14.02.1989 Verfahren: 18A 858/87 in NVwZ 1989, 790

(ZaöRV 51 [1991], 191). Ausschlaggebend ist die unbedingte Trägerschaft von Rechten **und** Pflichten.

Gemäß Art. 1, 25, 140 GG iVm. Art. 137 WRV vollziehen wir das originäre Ordnungsrecht, also die überpositive Recht(s)aufsicht der Menschenrechtsherrschaft in Deutschland.

Nach dem Recht des „ius cogens“ aus Art. 1 (2), 4 (2) GG

ist die Rechtsordnung der Bundesrepublik und Verwaltungszonen derart nach übergeordnetem Recht und Gesetz zu öffnen,

daß der ausschließliche Herrschaftsanspruch für ihren Hoheitsbereich zurückgenommen, und der unmittelbaren Geltung und Anwendbarkeit eines Rechts aus anderer Quelle innerhalb dieses Hoheitsbereiches Raum gelassen werden muß, um die friedliche und dauerhafte Ordnung in Europa und zwischen den Völkern der Welt herbeizuführen und zu sichern. (analog 22.10.1986 BverfG 2 BvR 197/83, BVerfGE 73, 339 (s. 1822 [86/1])).

Die AO 1977 mißachtet das zwingend sich aus Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG ergebende Zitiergebot wegen grundrechtseinschränkender Eingriffe in das Grundrecht aus Artikel 14 Abs 1 GG (Recht auf Eigentum). Dazu soll folgender Rechtssatz aus der Entscheidung des BverfG BVerfGE 49, 252ff vom 10.10.1978 – 1 BvR 475/78 angemerkt werden:

„Bei Zwangsversteigerungen wird durch staatliche Gewalt in das durch Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG geschützte Eigentum des Schuldners eingegriffen“

In den Verwaltungsverfahren der Länder mit kausalem Zusammenhang zu Steuernummern liegen durch Zwangsgelderpressungen der Finanzverwaltung Verstöße gegen das Grundgesetz, Landesverfassung, Deutsche Verfassung und Völkerrecht vor (Art. 1, 140, 25 GG), sowie Straftaten der Rechtsbeugung durch Amtanmaßung. Ferner liegt durch die internationale Wirtschaftskrise eine offenkundige, nicht zu vertretende Unmöglichkeit der Leistung vor nach § 275 BGB.

Ihre Verwaltungsgerichtsordnung ist für unsere Gemeinschaft nicht anwendbar (§2 VwVfG iVm. Art. 133 GG, §§15, 18-20 GVG). In der Entscheidung **BGH V ZR 238/92** wird diskutiert, ob eine Aushändigung der angeblich vollstreckbaren Urkundsausfertigung an den Notar überhaupt reicht, um das Rechtsschutzbedürfnis der Bürger **zu beseitigen**. Zwangsversteigerungen von Immobilien gegen Art. 55 HLKO, Shaef-Gesetz Nr. 52, Art. 120 GG sind grundsätzlich unzulässig, denn dieses Zwangsversteigerungsrecht gibt es nicht, weil das Gesetz über die Zwangsvollstreckung aufgehoben wurde (BGBl. 2006, Seite 875, Teil I, Nr. 18 vom 24.04.2006)

Um den Justizgewährleistungsanspruch zugunsten des beschwerten Grundrechtsträgers rechtswirksam durchzusetzen, bedarf es einzig und allein des anordnenden Richterspruchs der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der sich jedoch weder auf die ZPO, die FGO, noch auf die VwGO zu stützen hat.

Gemäß Artikel IV der SHAEF-Proklamation Nr.1 der USA, unterliegen die BRD- Angestellten der Anweisung, Kontrolle und Gerichtsbarkeit des SHAEF-Gesetzgebers USA. Sie sind damit dem Präsidenten der USA dienstverpflichtet, was im Punkt 6 der Präambel und Artikel 2 und 4 des „Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in Bezug auf Berlin v.25.Sept.1990 (BGBl. II S. 1274) festgeschrieben wird.

In Deutschland **gelten die allgemeinen Regeln des Völkerrechts** (BGBl. 1955 II S. 405, BMJ E4-9161 II E2 356/2004, Art. 1, 2 ÜLV, §§18-20 GVG), insbesondere das Haager und Wiener Übereinkommen vom 24.04.1963 über konsularische Beziehungen (Bundesgesetzblatt II 1969 S. 1585).

Nach BRBG, Geltung ab 30.11.2007 Besatzungsgesetz vom 23.11.2007 (BGBl. I S. 2614, Art. 120, 1, 25 GG) beziehen wir uns als exterritoriale Angehörige des Staates Deutsches Reich und **dessen völkerrechtliche Immunität** auf den Überleitungsvertrag [ÜLV] zur Regelung des

Kriegs- und Besatzungsrechts in der Bundesrepublik und in den Verwaltungszonen in Teildeutschland [BRuVZiTD] (BGBl. 1955 II S. 405, BMJ E4-9161 II E2 356/2004).

Unsere originäre Gebietskörperschaft steht der Gerichtsbarkeit der Bundesrepublik seit 1949 **gem. § 20 Abs.2 GVG vom 09.05.1975 (BGBl. I S. 1077) exterritorial** gegenüber, da das Bekenntnis des Deutschen Volkes zu den Menschenrechten seit 1949 von Ihnen in Deutschland ohne einen Volksentscheid nicht(ig) umgesetzt wurde.

Die Verordnungen Nr. 55 der Militärregierung zu Länderbildungen nach den Vorstellungen der Siegermächte aus 1946, die im ganzen Britischen Kontrollgebiet noch immer Geltung haben, sind keine Landesgründungsurkunden souveräner Völkerrechtsobjekte.

Somit besitzen die Länder ohne Gründungsurkunden nach Völkerrecht keine völker-rechtliche Rechtspersönlichkeit, da Feindstaaten keine innerstaatlichen Rechte besitzen, fehlende Rechte mit Anordnungen auch nicht übertragen könnten.

Wir möchten von Ihnen im öffentlichen Interesse aus rechtlichen Gründen gerne wissen, ob Deutschland im Zuge der Neuaufteilung der Welt in US- Kommandozonen innerhalb der US-EUCOM infolge der Vereinigung der Wirtschaftsgebiete der Siegermächte in Deutschland durch 1990 neu entstandenes Besatzungsrecht in den Grenzen von 1937 (?) nicht zufällig zu einer Kolonie degradiert wurde, in der nach Löschung des Art. 23 GG a. F. (fortan ohne konkret definierten territorialen Geltungsbereich des Grundgesetzes) nunmehr wieder die Ermächtigungsgesetze gelten könnten?

Denn wäre das (Groß)Deutsche Reich über die Grenzfestlegung auf Deutschland (Deutsches Reich) auf diese Weise übergeleitet worden, dann wäre damit nach unserer Rechtauffassung das Grundgesetz der Federal Rep. of (von) Germany = Bundesrepublik *von* Deutschland (alias Bundesrepublik Deutschland) durch neue Festlegung der Grenzen des Besatzungsgebietes der drei Westalliierten (Deutschland in den Grenzen vom 31.12.1937) des vereinigten Wirtschaftsgebietes mit Bezeichnung als nunmehr „Staat Deutschland“ (Das Deutsche Reich) nach der UN Note A 45/567 vom 03.10.1990 im noch immer besetzten Teildeutschland **sogar verboten**, wie auch die seit dem 30.01.1933 eingeführt gewesenen nationalsozialistischen Grundgesetze, ebenso sämtliche Ergänzungs- und Ausführungsgesetze, Vorschriften und Bestimmungen innerhalb des besetzten Gebietes dann verboten wären.

Bitte teilen Sie uns möglichst zeitnah mit, ob man sich so der Deutschlandverfassung und der Ratifizierung des Grundgesetzes möglicherweise entziehen möchte?

Mit freundlichen Grüßen

Irene Müßner

Reiner Borchert

<http://zds-dzfmr.de/>
<http://deutsches-amt.de/>
<http://deutschlandanzeiger.com/>

Anlage: Einfache Abschrift des Parteienverbotes vom 12.09.2011 an den Bundeswahlleiter